

Anforderungsprofil für den Genehmigungswettbewerb im Bereich der Linienverkehrsgenehmigungen (Bündel) im Landkreis Waldshut

Grundlagen:

- **Nahverkehrsplan des Landkreises Waldshut vom 18. Mai 2006**
- **Fortschreibung des Nahverkehrsplan des Landkreises Waldshut mit Linienbündelungskonzept vom 25. Juli 2013 inklusiv Anlagen**
- **Ergänzung des Nahverkehrsplans des Landkreises Waldshut um die Anlage E (Barrierefreiheit) vom 20. November 2015**

Wesentliche Kernpunkte für die Durchführung der Verkehre in den künftigen Linienbündeln:

1. Administration / Teilnahme Verbund

- Der Konzessionär muss vor Ort pro Linienbündel mindestens einen Betriebssitz mit Kundencenter einrichten. Das Kundencenter muss von Montag bis Freitag mindestens sechs Stunden pro Tag für den Publikumsverkehr geöffnet haben und ist für das Beschwerdemanagement verantwortlich. Im Landkreis ist eine dezentrale Leitstelle einzurichten (Disposition Vorort).
- Der Konzessionär ist, in Absprache mit dem Verbund, zur Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet (Fahrplan- und Tarifinfo).
- Der Konzessionär soll mit allen Rechten und Pflichten Gesellschafter des jeweiligen Verbundes (derzeit WTV) werden. Die Anwendung des Verbundtarifs im gesamten Linienbündel ist Pflicht. Im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr kommt gemäß § 9 Absatz 3 ÖPNVG Baden-Württemberg der BW-Tarif zur Anwendung.
- Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, den benachbarten Verbänden, dem WTV sowie anderen Verkehrsträgern und Busunternehmen wird vorausgesetzt.
- Die Fahrgeld Einnahmensicherung ist, u.a. durch den Einsatz von Prüfpersonal, sicher zu stellen.
- Der Konzessionär muss in der Lage sein, in allen Bussen elektronische Fahrscheine mit 2D-Barcode des Baden-Württemberg-Tarifs (Landestarif) auf ihre zeitliche und räumliche Gültigkeit zu prüfen.
- Der Konzessionär muss in der Lage sein, bis zum letzten Kalendertag des Nachmonats dem WTV eine Verkaufsmeldung abzugeben, aus der die Anzahl der verkauften Fahrausweise je Gattung monats-scharf ersichtlich sein müssen.

2. Fahrzeuge

2.1 Allgemeines

- Das Durchschnittsalter der vom Konzessionär im Linienbündel eingesetzten Busse darf sieben Jahre nicht überschreiten.
- Das Höchstalter eines Busses darf 13 Jahre nicht überschreiten.

- Kompatibilität der Fahrzeugausstattung im Gesamtsystem. Beispielsweise müssen die Bordcomputer dem einheitlichen Standard der vorhandenen Konzessionäre bzw. der im Verbund eingesetzten Geräte entsprechen. Sie müssen mit einem Anschlusssicherungssystem für Bus und Schiene ausgestattet und für Abo-Fahrkarten des WTV lesbar sein. Neue Fahrzeuge müssen mit Ampelsteuerungssystem und Funksendern ausgestattet sein.
- Grundsätzlicher Einsatz von Niederflurbussen im Rahmen der in der Anlage E zum NVP festgelegten Fristen. Weitere gesetzliche Vorgaben und in der Anlage E geregelten Vorgaben zur Mobilität müssen beachtet werden.
- Mindestanzahl Sitz- und Stehplätze bei Standardlinienbussen: 75 pro Bus. Mindestens 44 Fahrgastsitzplätze, davon höchstens zwei Klappsitze.
- Ausstattung der Fahrzeuge mit Klimaanlage und Heizung.
- Werbung auf den Bussen nach Maßgabe des NVP.
- Die Busse müssen in einem sauberen Zustand verkehren und sind regelmäßig innen und außen zu reinigen.
- Die Mitnahme von Fahrrädern in den Bussen muss außerhalb der Hauptverkehrszeiten grundsätzlich ermöglicht werden. Die Mitnahme von Kinderwagen, Rollstühlen und Rollatoren oder anderen Hilfsmitteln hat jedoch Vorrang.
- Die im regulären Linienbetrieb eingesetzten Fahrzeuge müssen bei Neu- oder bei Ersatzbeschaffung durch Fahrzeuge der Euro VI Norm oder besser ersetzt werden.

2.2 „Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge“

Die EU-Richtlinie EU-VO 1161/2019 vom 20.06.2019 ist national gesetzlich umzusetzen. Das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge ist zum 02.08.2021 in Kraft getreten. Bei zukünftigen Vergaben und/oder Genehmigungswettbewerben ist dies vom Landkreis Waldshut bzw. vom Landratsamt Waldshut zu beachten und im Falle einer Vergabe bzw. einer Genehmigung vom Begünstigten entsprechend den gesetzlichen Regelungen einzuhalten und entsprechend umzusetzen.

3. Fahrplanangebot

Grundlage eines Antrages bzw. Fahrplanangebotes ist der aktuelle Kreisfahrplan.

- | | |
|---------------|---|
| 1. Priorität: | Aktuellen Fahrplan erhalten und pflegen. |
| 2. Priorität: | Schul- bzw. Unterrichtszeiten beachten. |
| 3. Priorität: | Bedarfsgerechte Anschlüsse Bus / Schiene bzw. Bus / Bus an Knoten- und Umsteigepunkten. |
| 4. Priorität: | Vertaktung. |

Die Fahrplandaten sind in geeigneter Form an die Fahrplanauskunft des Landes BW (Efa-BW) zu melden und stets aktuell zu halten.

Für die Fahrplanabstimmung muss für den Aufgabenträger vor Ort (im Landkreis) ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Der Antragsteller hat seinem Antrag im Genehmigungswettbewerb einen konkreten Fahrplan mit Bedienungshäufigkeiten entsprechend dieser Ziffer 3 zugrunde zu legen, den er im eigenwirtschaftlichen Verkehr grundsätzlich während der gesamten Laufzeit der Genehmigung anbietet, zusichert und aufrechterhält.

Der Antrag muss auf jeden Fall sämtliche Veränderungen (linienstrukturell-, relations- und leistungsbezogen, entsprechend dieses Anforderungsprofils) zum Status quo Angebot aufzeigen.

Von diesem für den Genehmigungswettbewerb verbindlichen Angebot kann nur in Abstimmung mit dem Aufgabenträger mehr als unerheblich (2 % der gesamten Fahrleistung) abgewichen werden, wenn sich die für das Angebot maßgeblichen Parameter insgesamt erheblich verändern (insbesondere Kostenstruktur und Einnahmenseite im Bündel), sodass es dem Antragsteller nicht mehr zuzumuten ist, so am verbindlich zugesicherten Angebot festzuhalten.

Dabei muss in der Folge auch berücksichtigt werden, ob und inwieweit der Aufgabenträger bereit ist, diese Veränderungen durch Leistungen abzumildern oder auszugleichen, um das Angebot insgesamt aufrecht zu erhalten zu können.

4. Tariftreue / Fahrpersonal

- Die Bezahlung und die Arbeitsbedingungen der vom beauftragten Unternehmen eingesetzten Busfahrer orientieren sich in der Summe am jeweils aktuellen WBO-Tarif.
- Einheitliche Berufskleidung.
- Fach- und Ortskunde sowie ein freundliches und sicheres Auftreten sind erforderlich.
- Ausreichend Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.
- Regelmäßige Schulung des Fahrpersonals bezüglich Tarif und Kundenservice, auch wie der Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen zu gestalten ist.
- Einsatz von Revisoren, unter anderem zum Zweck der Einnahmensicherung.

5. Haltestellen

- Die Einrichtung und die Pflege der Bushaltestellen, insbesondere der Haltestellenkennzeichnung und Abfahrtspläne, ist Aufgabe des Konzessionärs (einschließlich Fahrplanwechsel).
- Der Fahrplanaushang an den Haltestellen muss stets aktuell sein.
- Bei der Planung und Einrichtung von Bushaltestellen hat sich der Konzessionär aktiv einzusetzen, dabei ist darauf hinzuwirken, dass beim Neubau von Haltestellen und dessen Zugängen diese barrierefrei zu gestalten sind. Dies gilt ebenso beim Umbau bereits bestehender Haltestellen.

6. Sonstiges

Der Aufgabenträger / die Genehmigungsbehörde kann vor Vergabe des Verkehrs bzw. Erteilung der Linienkonzession / Bündel weitere Kriterien bzw. Voraussetzungen benennen. Die gleichen Anforderungen gelten bei einer Vergabe / Beauftragung.

Bei einem Antrag zum Linienverkehr ist ein Beförderungskonzept vorzulegen, welches mindestens die genannten Kriterien einhält und nach Ermessen des Aufgabenträgers / der Genehmigungsbehörde darüber hinausgeht.

7. Ansprechpartner bei der Genehmigungsbehörde Landratsamt Waldshut

Christian Berger, Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr
Gartenstraße 7
79761 Waldshut-Tiengen
Tel. 07751 – 86 26 12
Mail: christian.berger@landkreis-waldshut.de

Waldshut-Tiengen, 08.07.2022